

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini  
Stefan Engele

Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi Massimo Moser

Andrea Tinti Michael Schieder

Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser

Thomas Sandrini

## Rundschreiben

Nummer:	65
vom:	2022-07-18
Autor:	Stefan Sandrini

An alle betroffene Kunden

### Beitrag an die Wettbewerbsbehörde - 31.07.2022

Zur Finanzierung der italienischen Wettbewerbsbehörde<sup>1</sup> ist vorgesehen, dass größere Kapitalgesellschaften jährlich einen Beitrag abführen müssen. Diese Bestimmung wurde erstmals für das Jahr 2013 eingeführt.<sup>2</sup>

#### 1 Subjektive Voraussetzung: wer ist betroffen

Betroffen davon sind alle Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) mit einem Umsatz laut Gewinn- und Verlustrechnung Position A1<sup>3</sup> von mehr als 50 Mio. Euro. Dabei muss auf den Jahresabschluss Bezug genommen werden<sup>4</sup> der zum Zeitpunkt des Beschlusses der Wettbewerbsbehörde genehmigt war.<sup>5</sup>

#### 2 Höhe des Beitrages

Der Beitrag beträgt grundsätzlich zwischen 0,08<sup>0/00</sup> des Umsatzes. Die Wettbewerbsbehörde kann den Beitrag bis maximal auf 0,5<sup>0/00</sup> reduzieren.<sup>6</sup>

Für das Jahr 2022 wurde der Beitrag auf 0,055<sup>0/00</sup> festgelegt<sup>7</sup>, berechnet auf die Position A1 der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Jahresabschlusses, der zum 22.02.2022 genehmigt war. In der Regel ist das der Abschluss zum 31.12.2020.

#### 3 Zahlung

Die Zahlung muss zwischen 1.7. und 31.7.<sup>8</sup> jeden Jahres direkt an die Wettbewerbsbehörde erfolgen.<sup>9</sup>

Die Wettbewerbsbehörde übermittelt jeder betroffenen Gesellschaft eine entsprechende Zahlungsaufforderung.

Der Beitrag ist über folgende Kanäle die dem PagoPA angeschlossen sind<sup>10</sup>, zu bezahlen:

- mittels Banküberweisung

1 Autorità garante della concorrenza e del mercato, AGCM, <https://www.agcm.it/>

2 Art. 10 Abs. 7-quater Gesetz 287/1990

3 AGCM 27.592 vom 20.03.2019 Art. 2 Anlage A

4 Art. 10 Abs. 7-ter Gesetz 287/1990

5 Beschluss AGCM 30033 vom 22.02.2022

6 Art. 10 Abs. 7-quater Gesetz 287/1990

7 Beschluss AGCM 30033 vom 22.02.2022

8 Beschluss AGCM 27.592 vom 20.03.2019 Art. 4 Abs. 2 Anlage A

9 Art. 10 Abs. 7-quater Gesetz 287/1990

10 <https://www.agid.gov.it/it/piattaforme/pagopa/dove-pagare>

- über Homebanking
- über Bancomat ATM
- über die Verkaufspunkte der Sisal, Lottomatica und Banca 5.

Für verspätete Zahlungen sind Zinsen im Ausmaß des gesetzlichen Zinsfußes geschuldet.<sup>11</sup>

#### 4 Änderungen des Beitrages im Zeitlauf

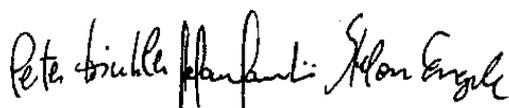
In den Jahren ab 2013 wurde die Höhe des Beitrages wie folgt geändert.

Jahr	Beitrag	Umsatzgrenze	Bestimmung
2013	0,08‰	50.000.000,00	Art. 10 Abs. 7-quater Gesetz 287/1990
2014	0,06‰	50.000.000,00	Beschluss AGCM 24.352 vom 09.05.2013 bestätigt am 22.1.2014
2015	0,06‰	50.000.000,00	Beschluss AGCM 25.293 vom 28.01.2015
2016	0,06‰	50.000.000,00	Beschluss AGCM 25.876 vom 24.02.2016
2017	0,059‰	50.000.000,00	Beschluss AGCM 26.420 vom 01.03.2017
2018	0,055‰	50.000.000,00	Beschluss AGCM 26.922 vom 10.01.2018
2019	0,055‰	50.000.000,00	Beschluss AGCM 27.580 vom 07.03.2019
2020	0,055‰	50.000.000,00	Beschluss AGCM 28.248 vom 10.03.2020
2021	0,055‰	50.000.000,00	Beschluss AGCM 28.599 vom 23.02.2021
2022	0,055‰	50.000.000,00	Beschluss AGCM 30.033 vom 22.02.2022

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



<sup>11</sup> Beschluss AGCM 27.592 vom 20.03.2019 Art. 6 Anlage A